

AMTSBLATT DER GEMEINDE BURKHARDTSDORF

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 42/2024 vom 04.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Burkhardtsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Burkhardtsdorf (Schulbezirkssatzung)

Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Erzgebirgskreis



Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Burkhardtsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Burkhardtsdorf (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und des § 25 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. BAS), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 03.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmungen

Die Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Burkhardtsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Burkhardtsdorf (Schulbezirkssatzung) vom 28.05.2021, öffentlich bekanntgemacht durch Abdruck im ZwönitztalKurier, Amtsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf, 06/2021, erschienen am 30.06.2021, wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

Schüler der Bestandsklassen (Schüler, die bis einschließlich dem Schuljahr 2024/2025 eingeschult sind) werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den Regelungen der Schulbezirkssatzung vom 28.05.2021 beschult.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 04.06.2024

gez. Jörg Spiller
Bürgermeister

Dienstsiegel



Impressum

Herausgeber:
Erreichbarkeit:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230
rathaus@burkhardtsdorf.de
Bürgermeister Jörg Spiller
Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf
nach Erfordernis



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Impressum

Herausgeber:
Erreichbarkeit:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230
rathaus@burkhardtsdorf.de
Bürgermeister Jörg Spiller
Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf
nach Erfordernis

